

EINGANG Amt 61	
24. März 2020	
Reg.Nr.:	1719
SG:	



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Nordhausen
Stadtentwicklung
Markt 1
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Silke Lösch

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 332-1128
Telefax +49 361 57 332-1272

silke.loesch@
tlwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Nachricht vom:

Anforderung einer Stellungnahme vom 19.02.2020 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Nordhausen, für das Gebiet „Darrweg/ Helmestraße“ (Stand der Planungsunterlagen: 01/2020)

Unser Zeichen:
310-4621-1243/2020-16062041-
BPL-SO-Darrweg/Helmestr.

2 Anlagen

Weimar
19.03.2020

Durch o. g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Beachtung des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB

Ich übergebe Ihnen als Anlage Nr. 1 und 2 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.

Zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe wird um die Zusendung der Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes in einer GIS-tauglichen Form – bevorzugt als Shape-Datei in ETRS 89 UTM (EPSG:25832) im Vektorformat – an die Adresse: giselher.schuetze@tlwa.thueringen.de gebeten.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Im Auftrag


Jürgen Matz
Abteilungsleiter
Bauwesen und Raumordnung

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

1. () Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. () Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. () Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4. (x) Weitergehende Hinweise
() Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

(X) Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“ soll das Sondergebiet großflächiger Einzelhandel des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 8 „B4 / Darrweg“ überplant werden. Dabei soll der Bebauungsplan den realisierten Bestand widerspiegeln, die Festsetzungen sollen an das vom Stadtrat am 27.03.2019 beschlossene Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Nordhausen (EHZK, Junker + Kruse 2019) angepasst werden.

Der Handelsstandort Darrweg / Helmestraße ist im EHZK als Sonderstandort ausgewiesen. Die Ausweitung nahversorgungs- oder zentrenrelevanter Angebote über den genehmigten Bestand hinaus soll vor dem Hintergrund der Sicherung und der Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches „Hauptzentrum Innenstadt“ und der wohnortnahen Grundversorgungsstrukturen konsequent verhindert werden (EHZK S.117, 7.3.2).

Aus raumordnerischer Sicht ist diesbezüglich die Festsetzung zur Ansiedlung sonstiger Einzelhandelsbetriebe, gegebenenfalls mit innenstadtrelevanten Sortimenten, mit einer Gesamtverkaufsfläche von bis zu 854 m² (einzeln bis zu 200 m²) zu hinterfragen. Da davon auszugehen ist, dass bereits im SB-Warenhaus innenstadtrelevante Sortimente verhältnismäßig umfangreich angeboten werden, sind weitere Verkaufsflächen für solche Sortimente kritisch zu betrachten.

Es sollte sichergestellt werden, dass innenstadtrelevante Sortimente z. B. grundsätzlich bei Geschäftsaufgaben am Standort „Darrweg/Helmestraße“ nachfolgend nicht mehr zugelassen werden. Weiterhin sollte auch die maximale Größe der Gesamtverkaufsfläche für den Standort festgesetzt werden, um die Etablierung weiterer Verkaufsflächen auszuschließen.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
 - a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
 - b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
 - a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
 - b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4. Weitergehende Hinweise
 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

 Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen vollständig als Sonderbaufläche, Zweckbestimmung Handel, dargestellt. Aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes kann die beabsichtigte Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 3 BauGB für den großflächigen Einzelhandel nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt werden.

Planungsrechtliche Hinweise und Anmerkungen

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept als Vorgabe für die Bauleitplanung

Das für die Stadt Nordhausen vorliegende und im Jahr 2019 fortgeschriebene einzelhandelsbezogene Zentrenkonzept (EHZK, Junker + Kruse 2019) stellt ein informelles Konzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB dar, das auf die Umsetzung insbesondere mit Hilfe von bauleitplanerischen Instrumenten angelegt ist. Da im vorliegenden Fall im Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche Handel dargestellt wird, ohne das hier ergänzende Angaben zum Sortiment und / oder zur Größe der Verkaufsflächen erfolgten, werden folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben:

- Die im Zentrenkonzept verankerten zentralen Versorgungsbereiche sollten im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 d) BauGB dargestellt werden. Die Darstellung kann sich auf bestehende und / oder zu entwickelnde zentrale Versorgungsbereiche beziehen. Die Aufnahme entsprechender Darstellungen hat für das Entwicklungsgebot entscheidende Bedeutung, da die Darstellung sowohl nach „innen“ als auch nach „außen“ wirkt (ähnlich Konzentrationszonenplanung).

- Zur Umsetzung der Ziele des Zentrenkonzeptes sollte die Zweckbestimmung von im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebieten „Handel“, die sich in nicht integrierten Lagen – und damit außerhalb der festgelegten zentralen Versorgungsbereiche (wie hier der Fall) - befinden, konkretisiert werden. Im Hinblick des gesamtstädtischen Bezuges des Flächennutzungsplans sollten für diese Standorte auch sortiments- und verkaufsflächenbezogene Angaben ergänzt werden. Da den Darstellungen im Flächennutzungsplan grundsätzlich keine Außenverbindlichkeit zukommt, stehen entsprechende konkretisierte Zweckbestimmungen insbesondere nicht im Widerspruch zu dem Verbot, gebietsbezogene Verkaufsflächenobergrenzen festzusetzen.

Vielmehr ist mit den Darstellungen lediglich eine Entwicklungsvorgabe nach § 8 Abs. 2 BauGB verbunden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind dann die entsprechenden Gliederungsmöglichkeiten zu nutzen, um der Rechtsprechung zu dem Verbot einer gebietsbezogenen Kontingentierung gerecht zu werden.

Zu den Möglichkeiten einer konkretisierenden Darstellung im Flächennutzungsplan wird u. a. auf die Entscheidungen des OVG NRW, Urteil vom 30.09.2009 – 10 A 1676/08, und des BVerwG, Urteil vom 18.08.2005 – 4 C 13.04, verwiesen.

Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan Nr. 109

Die im Punkt 1 der textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung ermittelten bzw. festgesetzten Verhältniszahlen bezüglich der zulässigen Verkaufsflächengrößen stellen zwangsläufig (sehr lange) Kommazahlen dar. Dies hat den Nachteil, dass die eigentlichen Verkaufsflächengrößen bzw. die städtebaulichen Auswirkungen aus den Festsetzungen nicht mehr selbst zu erkennen sind. Erst unter Hinzuziehung der Erläuterungen in der Begründung, Seite 17, und der Angaben unter Punkt 8 der Hinweise auf der Planzeichnung lassen sich die Verkaufsflächenbeschränkungen ermitteln.

Im Interesse der Normenklarheit bzw. zur Vermeidung entsprechender Irritationen - insbesondere im Vollzug der Festsetzungen – sollte die auf das Baugrundstück bezogene Verhältniszahl auch gebietsbezogen bestimmt werden können.

Als Beispiel sei hier der rechtswirksame Bebauungsplan der Stadt Erfurt für das Gebiet „MIT686 – Mittelhausen – Erfurter Straße“ (abrufbar im Internet unter: https://www.erfurt.de/mam/ef/leben/stadtplanung/bplan/mit/mit686/mit686_plan.pdf) für ein Sondergebiet „Einkaufszentrum / großflächiger Einzelhandel“ genannt. In den Festsetzungen wird eine „Variable a“ als Verhältniszahl der „Baugrundstücksfläche im festgesetzten SO-Gebiet“ zur „Gesamtfläche des Sondergebietes“ in die Regelungen des Bebauungsplanes aufgenommen. Die Vorgehensweise zur Berechnung (Formel) wird ebenfalls in die Festsetzungen aufgenommen. Dadurch bleiben die absoluten Verkaufsflächengrößen erkennbar und die Vollzugsfähigkeit wird erleichtert. In der textlichen Festsetzung 1 (2) sollte zudem ergänzt werden, dass die Auflistung der angegebenen Warengruppen auf Grundlage des (fortgeschriebenen) Einzelhandelskonzept der Stadt Nordhausen erfolgen.



EINGANG Amt 61	
26. März 2020	
Reg. Nr.:	1728
CO:	1

Handwritten signature

Landratsamt Nordhausen • Postfach 10 06 64 • 99726 Nordhausen

Stadt Nordhausen
Amt für Stadtentwicklung
Herrn Straka
Kornmarkt 5-7
99734 Nordhausen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 10.02.2020
Unser Aktenzeichen/ Kassenzzeichen: 60.3 - Bebauungsplan Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“ der Stadt NDH
(bitte stets angeben)
Auskunft erteilt: Frau Körner
Fach-/Stabsbereich: 60 Bau und Umwelt
Dienstgebäude: Behringstraße 3, Haus 1
Zimmer: 303
Telefon: 03631/911 6000
Telefax: 03631/911 3949
E-Mail: umwelt@lrandh.thueringen.de
(nur für Schreiben ohne elektronische Signatur)
Datum: 10.03.2020

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“ der Stadt Nordhausen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB im o.a. Planverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der vorgesehenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geben die Fachbereiche/Fachgebiete des Landratsamtes Nordhausen nachfolgende Stellungnahme ab. Die genannten Hinweise, Bedenken sowie Festlegungen sind bei der geplanten Maßnahme zu beachten.

Fachbereich Bau und Umwelt

Untere Verkehrsbehörde

Gemäß den einsehbaren Planungsunterlagen ändern sich die Verkehrsanbindung und die öffentlichen Verkehrsflächen auf dem Gelände nicht. Die Erreichbarkeit der Handelseinrichtungen bleibt im vorhandenen Umfang gegeben.

Bei Änderungen wären die verkehrsrechtlichen Auswirkungen zu betrachten und ggf. verkehrsrechtliche Maßnahmen zu veranlassen. Diese fallen in die Zuständigkeit der Verkehrsbehörde der Stadt Nordhausen.

Untere Wasserbehörde

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine Einwände.

Untere Naturschutzbehörde

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können:

a) Einwendung

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 08 „B4/Darrweg“ der Stadt Nordhausen überlagert sich teilweise mit dem Vorentwurf des o.g. B-Plans, welcher sich im Verfahren befindet.

Für den B-Plan Nr. 08 bestehen nicht erbrachte Ausgleichserfordernisse. Folgende textliche Festsetzungen wurden getroffen: „Zur Gestaltung des Geltungsbereiches des Bebauungsgebietes und zur Einbindung in die Umgebung sind 20 % der Grundstücksfläche als private Grünflächen anzulegen und zu bepflanzen. Dabei soll je 500 qm Freifläche mind. ein hochwertender einheimischer Laubbaum angepflanzt und erhalten werden. Die privaten und öffentlichen Grünflächen sind mit dominierend standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen.“

Die festgesetzten 20 % können auf dem Gelände mit dem derzeitigen Bestandsschutz nicht umgesetzt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde strebt eine Regelung im weiteren Verfahren an, um den Ausgleich des schon erfolgten Eingriffs zu erbringen.

b) Rechtsgrundlage

Bebauungsplan Nr. 08 „B4/ Darrweg“ der Stadt Nordhausen
§§ 14, 15, 17 BNatSchG i.V.m. § 5 ThürNatG

c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiung)

Der fehlende Ausgleich, der durch den rechtskräftigen B-Plan Nr. 08 festgelegt ist, ist auf einer externen Fläche zu erbringen oder anderweitig umzusetzen und zu sichern.

Fachliche Stellungnahme

Sonstige fachliche Informationen aus eigenen Zuständigkeiten zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Durch das Vorhaben werden keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG betroffen. Weiterhin werden keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 ThürNatG tangiert.

In der Planzeichnung sind die bestehenden Gehölze einzuzuzeichnen, diese sind, wie bereits im Vorentwurf zum B-Plan Nr. 109 „Darrweg/ Helmestraße“ unter § 3 (1 und 2) festgesetzt, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Untere Bodenschutzbehörde

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände.

FG Immissionsschutz und Chemikalienrecht

In der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“ der Stadt Nordhausen, Verfahrensstand Januar 2020, wird u.a. ausgeführt, dass die Aufstellung des Bauleitplanes erforderlich ist, um die bislang erteilten Einzelgenehmigungen auf eine saubere planungsrechtliche Grundlage zu stellen und somit Planungssicherheit für die weitere Nutzung dieses Einkaufsstandortes zu schaffen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen dem Fachgebiet Immissionsschutz und Chemikalienrecht des Landratsamtes Nordhausen keine Beschwerden wegen Lärmbelästigung durch das Betreiben des bestehenden Einkaufsstandortes (Marktkauf, Baumarkt usw.) der im Darrweg angrenzenden Wohnbebauung vor.

In unmittelbarer Nähe des bestehenden Handels- und Dienstleistungsstandortes befindet sich eine nach Bundes-Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlage der Firma Van Asten Tierzucht Nordhausen GmbH & Co. KG. Es ist bekannt, dass von dieser Tierhaltungsanlage in Abhängigkeit von den aktuellen meteorologischen Bedingungen (Windrichtung und -stärke, Inversionswetterlage etc.) mitunter erhebliche Belästigungen durch Gerüche ausgehen.

Aus Sicht des Fachgebietes Immissionsschutz und Chemikalienrecht des Landratsamtes Nordhausen werden keine Tatbestände gesehen, welche über den normalen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hinausgehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 5 der Begründung als Standort des Handels- und Dienstleistungsstandortes die Erfurter Straße / Darrweg und auf Seite 16 der Darrweg / Erfurter Straße benannt werden.

FG Abfallwirtschaft und Deponie

Gegen das Vorhaben gibt es seitens des FG Abfallwirtschaft und Deponie keine Einwände.

Wie der Begründung zum Vorhaben zu entnehmen ist, ist das Plangebiet bereits in das Abfallbeseitigungs- und Wertstoffabfuhrkonzept des Landkreises bzw. der Stadt Nordhausen integriert (siehe 10. Erschließung).

Das Grundstück Darrweg 67 in 99734 Nordhausen ist bereits mit verschiedenen gewerblichen Betrieben an die Abfallentsorgung des Landkreises Nordhausen angeschlossen.

Abfallrechtliche Vorschriften und Regelungen sind zu beachten.

Die im Landkreis Nordhausen gültigen abfallrechtlichen Satzungen sowie ausführliche Hinweise zu den angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten können unter www.abfall-nordhausen.de eingesehen oder bei der Abfallberatung des Landratsamtes Nordhausen (Tel.: 03631/9143120) erfragt werden.

FB Büro des Landrates und Zentrale Dienste

Rettungsdienst-, Brand- und Katastrophenschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes keine Bedenken. Für den Brandschutz ist die Stadt Nordhausen zuständig.

Stab Kommunikation, Kreistag, Wirtschaft und Tourismus

Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Hanglandschaft Nordhausen-Nord“ der Stadt Nordhausen kann nach Prüfung der Unterlagen aus Sicht der Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung zugestimmt werden, da keine Bedenken zum Vorhaben bestehen.

Stab Organisation, Beteiligungen, IT und Personal

Gemäß Festlegung G 2-2 im Regionalentwicklungsplan Nordthüringen sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird. Der Nutzungsmischung im Innenbereich soll in der Abwägung öffentlicher und privater Belange besonderes Gewicht eingeräumt werden.

Das Plangebiet wurde bereits in 90er Jahren beplant und ein Bebauungsplanverfahren 2003 abgeschlossen. Das Plangebiet liegt an der B4 und der damit am stärksten befahrenen Straße im Stadtgebiet Nordhausen.

Das Plangebiet ist gemäß LEP ein „Einzelhandelsgroßprojekt“ und verfügt über keine eigene ÖPNV-Haltstellen. Eine Erschließung über die Haltestelle „Industrieweg“ ist nicht gegeben. Die Haltestelle befindet sich ca. 340 m entfernt vom Hauptzugang des „Marktkauf“, ein durchgängiger Gehweg von der Haltestelle bis zum Marktzugang existiert nicht, die Haltestelle wird im Durchschnitt (Mo. - Fr.) von 16 Personen genutzt und ist nicht barrierefrei ausgebaut. Der Zugang vom Industrieweg ist durch ein stark befahrende Ein-/Ausfahrt zum Planungsgebiet und ruhenden Verkehr geprägt, sichere Querungsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

Die in diesem Abschnitt der B 4 verkehrenden Regionalbuslinien 20 und 291 verbinden die Nordhäuser Ortsteile Sundhausen und Steinbrücken sowie Hain, Ruxleben, Kleinfurra, Wolframshausen, Hainrode, Nohra, Uthleben, Heringen, Hamma, Auleben und Görsbach mit der Stadt Nordhausen, können aber aufgrund fehlender Haltestellen im Plangebiet keine Erschließungsfunktion mit dem ÖPNV wahrnehmen. Die Stadtbuslinie B wiederum soll den Bereich „Darre“ an den Bahnhofsplatz der Stadt Nordhausen erschließen, verkehrt aber nur Mo. – Fr. zwischen 05:55 Uhr bis 10:14 und 15:14 Uhr bis 16.45 Uhr und an Samstagen gar nicht an der Haltestelle „Industrieweg“.

In diesem Zusammenhang besteht aus den genannten Ortsteilen, Siedlungen keine Erreichbarkeit des Planungsgebietes mittels ÖPNV.

Die Ausführungen auf Seite 14 der Begründung („es handelt sich um eine Fachmarkttagglomeration, verkehrsgünstig in auto-kundenorientierter Lage mit Anbindung an das Nordhäuser ÖPNV-Netz (Pkt. 5.3.7. auf Seite 66f“) können nicht nachvollzogen werden.

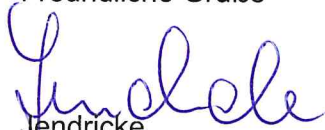
Gerade in Hinblick auf die demografische Entwicklung sollte über eine Erschließung aus Richtung der Ortsteile nachgedacht werden. Eine direkte ÖPNV-Anbindung im Planungsgebiet (im Bereich der heutigen Parkflächen) wird grundsätzlich als möglich erachtet. Eine Erschließung mit ÖPNV könnte zu einer Senkung des dort sehr hohen Verkehrsauskommens und den damit verbunden Auswirkungen führen.

FB Gesundheitswesen

SG Hygiene und Infektionsschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens des SG Hygiene und Infektionsschutz keine Einwände.

Freundliche Grüße


Jendricke
Landrat



Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Artern
Alte Poststraße 10 • 06556 Artern

Stadt Nordhausen
Amt für Stadtentwicklung
Markt 1
99734 Nordhausen

EINGANG Amt 61	
18. März 2020	
Reg.Nr.:	1692
SG:	

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Karsten Eube

Durchwahl
Telefon 0361 57-4184213
Telefax 0361 57-4184222

karsten.eube
@tlbg.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
19.02.2020

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
52014220

Artern,
12. März 2020

Bebauungsplan Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“ der Stadt Nordhausen
hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Erhalt des Bebauungsplanes und nehmen wie folgt
Stellung:

1. Planungsgrundlage

Aus den Planungsunterlagen sollen sich die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ergeben¹⁾. Für die Vollständigkeit und Aktualität der Darstellungen von baulichen Anlagen in der amtlichen Liegenschaftskarte besteht keine Gewähr. Die Angaben sind aktuell zu erheben, soweit es für die Festsetzungen des Bauleitplanes erforderlich ist²⁾.

Die Bescheinigung der Übereinstimmung der verwendeten Planungsunterlagen mit der Liegenschaftskarte ist eine kostenpflichtige Leistung des TLBG und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Thüringen und somit nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Diese Bescheinigung erfolgt auf gesonderten schriftlichen Antrag.

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation (TLBG)
Katasterbereich Artern
Alte Poststraße 10
06556 Artern

Telefon +49 (0)361 57-41840
Telefax +49 (0)361 57-4184222

E-Mail
poststelle.artern
@tlbg.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten im TLBG und zu Ihren
Rechten nach der EU-Datenschutz-
Grundverordnung finden Sie im
Internet: www.ds-tlbg.thueringen.de
Auf Wunsch wird Ihnen eine
Papierfassung zugesandt.

www.thueringen.de/tlbg

Öffnungszeiten
Mo. bis Fr. 8:00-12:00 Uhr
Mo., Mi., Do. auch 13:00-15:30 Uhr
Di. auch 13:00-18:00 Uhr

¹⁾ § 1 (2) S. 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58)

²⁾ § 1 (2) S. 2 PlanzV 90

Für die Bescheinigung durch das TLBG muss der Verfahrensvermerk folgendermaßen lauten:

*Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen **innerhalb des Geltungsbereiches** mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stande vom übereinstimmen.*

Artern, den

Siegel

Landesamt für Bodenmanagement und
Geoinformation
- Katasterbereich Artern –

In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass die im Bereich „Industrieweg Ecke Helmestraße“ dargestellten Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen nicht mit dem aktuellen Liegenschaftskataster übereinstimmen.

2. Sicherungsmaßnahmen

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringens. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung.

3. Anforderung des Gutachterausschusses im Landkreis

Es gehört zu den Aufgaben der Gutachterausschüsse regelmäßig Bodenrichtwerte abzuleiten.

Die Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse im Katasterbereich Artern benötigt daher von den Gemeinden aktuelle wertrelevante Fachdaten und Informationen. Wertrelevante Fachdaten sind u.a. Bauleitplanung. Die Befugnisse der Gutachterausschüsse für die Datenerhebung leiten sich aus §§ 196 Baugesetzbuch (BauGB) (Bodenrichtwerte) und § 197 (2) BauGB (Rechts- und Amtshilfe) i.V.m. § 8 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab.

Die Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse bittet sie daher um die Bereitstellung der in Kraft getretenen Satzung in digitaler bzw. analoger Form.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Karsten Eube
Mitarbeiter Bodenordnung

EINGANG Amt 61	
23. März 2020	
Reg.Nr.:	1774
SG:	1



Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 171 37321 Leinefelde-Worbis

**Stadt Nordhausen
Stadtentwicklung
Markt 1
99734 Nordhausen**

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Uwe Bernert

Durchwahl:
Tel. 0361 57-4174405
Fax 0361 57-4174302

uwe.bernert@
tlbv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
19.02.2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
43.1-43.1.52 – 1284

Leinefelde - Worbis
17.03.2020

Bundesstraße 4

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen

Bebauungsplans Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“ in Nordhausen

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Straßenbauverwaltung gibt es zum o. g. Bebauungsplan keine Einwände.

Anlass für diesen Bebauungsplan ist die Zusammenführung des Bebauungsplans Nr. 8 „An der B 4 / Darrweg“ und verschiedener Einzelgenehmigungen im Geltungsbereich des nunmehrigen Bebauungsplan Nr. 109

Die verkehrliche Erschließung, die Bebauungsgrenzen und Werbeanlagen erfahren vorliegend keine Veränderungen zum Bisherigen und müssten (soweit die B 4 betroffen ist) ggf. gesondert beantragt werden.

Die eingereichten Unterlagen verbleiben beim TLBV Regionalbereich Nord.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Zimmermann

**Thüringer Landesamt
für Bau und Verkehr**

Hauptsitz:
Hallesche Straße 15 / 16
99085 Erfurt
Tel. +49 361 57-4135454
Fax +49 361 57-4135499

Regionalbereich Nord
Siemensstraße 12
37327 Leinefelde-Worbis
Tel. +49 361 57-4174400
Fax +49 361 57-4174402

www.thueringen.de/de/tlbv



Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar

Stadtverwaltung Nordhausen
Amt für Stadtentwicklung
Kornmarkt 5-7
99734 Nordhausen

EINGANG Amt 61	
11. März 2020	
Reg. Nr.:	1668
SG:	1

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Dr. des. Christian Tannhäuser

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3223 325
Telefax +49 361 573223-391

Christian.Tannhaeuser@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
D_Ref_IV-5692-NDH-Stell./268-
4655/2020

Weimar
09.03.2020

Nordhausen - B-Plan Nr. 109 "Darrweg/Helmestraße"

Hier: Stellungnahme Archäologie

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Umfeld des o. g. Bebauungsplan-Gebietes befinden sich mehrere bereits bekannte Bodendenkmale. Es handelt sich um Siedlungen der Jungsteinzeit bis zur Römischen Kaiserzeit sowie um jungsteinzeitliche und kaiserzeitliche Gräber.

Das Plangebiet liegt somit in einem archäologischen Relevanzbereich, in dem mit archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden muss. Deshalb ist zwischen dem Bauherrn und unserem Amt eine denkmalpflegerische Zielstellung zu erarbeiten, in der die Notwendigkeit einer archäologischen Untersuchung festgehalten und die Bestandteil der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis wird. Entsprechend dem Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 14. April 2004 sind die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren vom Bauherrn zu tragen. Dies ist in einer Vereinbarung zwischen Bauherrn und unserem Amt zu gegebener Zeit zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. des. Christian Tannhäuser
Arch. Gebietsreferat Nord

Verteiler:
Stadtverwaltung Nordhausen,
Untere Denkmalschutzbehörde

Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie
Fachbereich Archäologische
Denkmalpflege
Humboldtstraße 11
99423 Weimar

www.thueringen.de/denkmalpflege

EINGANG Amt 61	
27. Feb. 2020	
Reg. Nr.:	1606
FG:	4



Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

Stadt Nordhausen
Amt für Stadtentwicklung
Markt 1
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in
Anna Hitthaler

Durchwahl
Telefon +49 361 573414-304
Telefax 49361 573414 390

anna.hitthaler@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen

Dienststelle Erfurt: Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege

Ihre Nachricht vom

**Bebauungsplan Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“ der Stadt
Nordhausen, Vorentwurf, Stand: Januar 2020**

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
62.054-0000_1-1-3778_2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt
25. Februar 2020

zu der vorgelegten Planung bestehen aus Sicht der Bau- und
Kunstdenkmalpflege keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anna Hitthaler

EINGANG Amt 61	
31. März 2020	
Reg.Nr.:	1748
SG:	01.1 8.



POSTEINGANG Stadt Nordhausen SG Umwelt und Grünordnung	
30. März 2020	
Reg.-Nr.:	
Bearbeiter:	
Vermerk:	

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (Außenstelle)

Stadt Nordhausen
Postfach 10 06 63
99726 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ina Pustal

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3941-620
Telefax 0361 57 3941-666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
19. Februar 2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/464-1-23688/2020

wse/ro-0009

Weimar
24. März 2020

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 109 „Darrweg/Helmestraße“ der Stadt Nordhausen, Landkreis Nordhausen

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538 - 1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Ina Pustal

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)**
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (<http://www.tlug-jena.de/kartendienste/>). Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>.

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes

Ansprechpartner/in: Gerhard Goldmann

Tel.: 0361/573943-892

E-Mail: Gerhard.Goldmann@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-32-3447/464-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartner/in: Kerstin Pfrenger
Tel.: 0361/573926-216
E-Mail: kerstin.pfrenger@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/464-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltende Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde zu vertretenden Belange (§ 61 Abs. 1 ThürWG) sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartner/in: Silke Graupner
Tel.: 0361/573943-662
E-Mail: Silke.Graupner@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/464-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete

Ansprechpartner/in: Silke Graupner
Tel.: 0361/573943-662
E-Mail: Silke.Graupner@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/464-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete

Ansprechpartner/in: Marius Luhn

Tel.: 0361/573943-896

E-Mail: Marius.Luhn@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-82-3447/464-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit

Ansprechpartner/in: Silke Graupner

Tel.: 0361/573943-662

E-Mail: Silke.Graupner@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-82-3447/464-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner/in: Jürgen Jacobi
Tel.: 0361/573943-847
E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/464-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen- (Abteilung 6) **Belange Abfallrechtliche Überwachung- (Abteilung 7)**

Ansprechpartner/in: Anja Funke
Tel.: 0361/573321-857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/464-1 und 5070-74-3447/464-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner/in: Maria Böttcher

Tel.: 0361/573943-669

E-Mail: maria.boettcher@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-71-3447/464-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Belange des Geologischen Landesdienstes

Ansprechpartner/in: Sebastian Wagner
Tel.: 0361/573941-649
E-Mail: sebastian.wagner@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-81-3447/464-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, Hydrogeologie/Grundwasserschutz und Geotopschutz
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweise

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrarchiv@tlubn.thueringen.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Ebenso wird darum gebeten, nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen. Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen darauf hin.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können online recherchiert werden (<http://www.infogeo.de>).

Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02.03.1974 (BGBl. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro“ vom 10.11.2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartner/in: Christina Seidel
Tel.: 0361/573927-445
E-Mail: christina.seidel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/464-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Durch das o. g. Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) sind dort weder beantragt noch erteilt worden. Für den Planungsbereich liegen dem Referat 86 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor. Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine Hinweise und Anregungen.

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Schwerborner Str. 30, 99087 Erfurt

Stadt Nordhausen
Andreas Straka
Markt 1
99734 Nordhausen

13.03.2020

Nordhausen, Bebauungsplan Nr. 109 "Darrweg / Helmestaße"

Vorgang: 20-04137

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in der angefragten Angelegenheit wenden wir uns als Netzbetreiber an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme in Nordhausen, Bebauungsplan Nr. 109 "Darrweg / Helmestaße". Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme.

In dem ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich

Elektroenergieversorgungsanlagen und im Umfeld Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden. Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit.

Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.

Beachten Sie bitte, dass zeitweise außer Betrieb befindliche Leitungen wie in Betrieb befindliche zu behandeln sind.

Vor Durchführung von Maßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen einzuholen.

Nutzen Sie hierfür unser Planauskunftsportal über den Link: <https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzdienstleistungen/Planauskunftsportal.aspx>.

Wichtig: Unsere zusätzlichen Hinweise als Anlage sind unbedingt zu beachten.

In unseren Bestandsplänen sind keine Informations- und Fernmeldeanlagen enthalten.

**TEN Thüringer Energienetze
GmbH & Co. KG**

Schwerborner Str. 30
99087 Erfurt
www.thueringer-energienetze.com

Thomas Grabe
Telefon: 036338/686100
thomas.grabe@thueringer-energienetze.com

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Erfurt
HRA 503835
USt-IdNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086
0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

**Persönlich haftender
Gesellschafter:**
TEN Thüringer Energienetze
Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Ulf Unger

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722



Weitere Aussagen hierzu erteilt Ihnen die

Thüringer Netkom GmbH
Schwanseestraße 13
99423 Weimar.

In dem von Ihnen angegebenen Planungsbereich sind derzeit keine
Baumaßnahmen vorgesehen.

Netzausbaumaßnahmen infolge von Bedarfsanforderungen unserer Kunden bzw.
Netzverstärkungsmaßnahmen, die sich aus der Abnahmepflicht von erzeugter
Energie entsprechend des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes bzw. des Kraft-Wärme-
Kopplungsgesetzes ergeben, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
Wir verweisen darauf, dass bei Störungen, zur Abwendung von Gefahren und
zur Wiederherstellung der Versorgung eine Verlegung von Versorgungsanlagen
notwendig sein kann.

Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für
Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag.
Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können,
lassen Sie uns bitte rechtzeitig Ihr Änderungsverlangen zukommen.

Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach
bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).

Im Planungsgebiet besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Vorhandenseins von
Anlagen anderer Netzbetreiber. Uns bekannte sind:

- die Nordhausen Netz GmbH

Bitte beachten Sie, dass dies keine abschließende Aufzählung ist und wir hier
lediglich die uns bekannten Versorgungsträger aufgelistet haben. Für Auskünfte zu
deren Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die betreffenden Netzbetreiber. In
wie weit weitere Netzbetreiber Anlagen betreiben, ist uns nicht bekannt.

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns an.

Freundliche Grüße

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Planungsteam Bleicherode

----- Anlagen -----

Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen

Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen
Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV
VORSCHRIFT 3, DGUV VORSCHRIFT 38, DGUV REGEL 100-500 und der freie
Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet

werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276.

Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,55 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/ Erdreich verbleiben. Bei parallel verlegten Leitungen ist ein lichter Mindestabstand von mindestens 0,4 m und bei Leitungskreuzungen ein Abstand von mind. 0,2 m einzuhalten.

Energiekabel dürfen nicht überbaut werden. Ein Schutzstreifen von 1,0 m zu beiden Seiten der Kabeltrassen ist generell freizuhalten.

Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.

Zusätzliche Hinweise Erdgasversorgungsanlagen

Zusätzliche Hinweise Gasversorgungsanlagen

Im Anfragebereich befinden sich folgende Gasanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG:

- Gasleitungen > 5 bar

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Gasversorgungsanlagen sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitsblätter des DVGW Regelwerkes G 459-1, G 462-1, G462-2, G 463, G 472, G 491 sowie die DIN 4124 einzuhalten. Während Ihrer Baumaßnahme dürfen der sichere Betrieb und die Instandhaltung unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit/Befahrbarkeit unserer Trassen muss, auch bei geplanter Einfriedung von Grundstücken mittels Hecken, Zäunen oder ähnlichem, während und nach Ihren Maßnahmen gewährleistet sein.

Die Schutzstreifenbreiten für unsere Leitungen im Maßnahmenbereich beträgt bei:

- Gas-Hochdruckleitung > 5bar und > DN 150 bis DN 300: 6,0m (entspricht 3,0m beiderseits der Leitungssachse)

Innerhalb der Schutzstreifen sind folgende Forderungen einzuhalten:

- Baustelleneinrichtungen sowie das ständige Lagern von Material und Gerät sind nicht gestattet.
- Eine Überbauung der Gasleitungen und des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen ist nicht zulässig.
- Freihaltung von jeglicher Bepflanzung
- Das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. Campingwagen, Container, etc.) und die Aufstellung von Spielgeräten sind nicht gestattet.

Allgemeine Forderungen Gasleitungen:



- Bei Tiefbauarbeiten längs zur Trasse unserer Gasleitungen darf lokal der Abstand von mindestens 1,0 m nicht unterschritten werden. Ausgenommen sind hiervon Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger.
- Zu beachten ist, dass der Reststreifen eine ausreichende Standsicherheit bieten muss oder das Erdreich gegen Nachrutschen gesichert ist.
- Sämtliche Erdarbeiten in Näherung unserer Gasversorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur in Handschachtung ausgeführt werden.
- Ein Freilegen von Gasleitungen über einen Arbeitstag hinaus ist nicht gestattet.
- Niveauveränderungen der Leitungsüberdeckungen sind ohne Zustimmung unseres Unternehmens nicht zulässig.

An Kreuzungsstellen unserer Gasleitungen ist in Handschachtung zu arbeiten. Freigelegte Leitungen sind in ihrer Lage während der Bauphase zu sichern. Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Gas-Hochdruckleitungen > 5 bar bedürfen, unmittelbar vor Arbeitsbeginn, einer Vor-Ort-Einweisung durch unser Betriebsteam im Zuge der Einholung des Schachterlaubnisscheines. Dies gilt sowohl für Aufgrabungen als auch für Verfüllungen.

Beim Einsatz grabenloser Verlegetechnologien (z. B. Erdraketen, Bohrverfahren, Pressverfahren) sind an den Kreuzungsstellen Querschläge herzustellen, die den Abstand und die Lage unseres Bestandes eindeutig sichtbar machen. Die Querschläge sind bei Durchführung der Arbeiten durch Personal zu beaufsichtigen, welches ggf. weitere Sicherungsmaßnahmen einleitet. Ein paralleler Verlauf derartiger Bauarbeiten ist innerhalb des Schutzstreifens in keinem Fall zulässig.

Unsere Gasleitungen sind kathodisch korrosionsgeschützt. Der Korrosionsschutz unserer Anlagen darf durch die geplante Maßnahme nicht eingeschränkt bzw. beeinflusst werden. Im Gegenzug dürfen unsere Kathodenschutzanlagen die geplante Freileitung, Fundamente, Erdungsanlagen usw. nicht beeinflussen. Einen entsprechenden Nachweis hat der Antragsteller zu erbringen.

Die Mindestüberdeckung von 1,0m muss im Endausbauzustand des geplanten Medienkorridors gewährleistet sein. Ist dies nicht möglich bzw. sollte eine höhere Überdeckung erforderlich werden, so bitten wir um Information.

Für die Pflanzabstände von Gehölzgewächsen zu Erdgas-Versorgungsleitungen ohne Schutzmaßnahmen ist gemäß DVGW Richtlinie GW 125 ein lichter Mindestabstand zwischen Leitung und Baumachse von mindestens 2,50 m zu beachten. Übersteigt die Breite des Schutzstreifens die angegebenen 2,50 m, ist als lichter Mindestabstand zwischen Erdgas-Versorgungsleitung und Baumachse die Schutzstreifenbreite vorzusehen. Besonders breit- und tiefwurzelnde Baumarten sind durch Pflanztröge oder Einbau von Trennwänden zur Gasleitung zu sichern. In Ihrem Einzelfall ist es möglich, den Mindestabstand für die Bepflanzung geringfügig zu verändern. Dazu hatten Sie ja bereits Kontakt mit unserem Hause.

Gas


Fachbedeutung

Farbe

Leitungsabschnitt Transportnetz (Hochdruck) blau
 Leitungsabschnitt Transportnetz – Verlauf unbekannt (Hochdruck)
 Leitungsabschnitt Versorgungsnetz (Mitteldruck) rot
 Leitungsabschnitt Versorgungsnetz – Verlauf unbekannt (Mitteldruck)
 Leitungsabschnitt Anschlussnetz (Mitteldruck) hellgrün
 Leitungsabschnitt Anschlussnetz (Niederdruck)
 Leitungsabschnitt Niederdruck – Verlauf unbekannt schwarz

Gas – Anlage (Gasdruckregelanlage)
 Kappe
 Reduzierung
 T - Stück
 Schieber

Planauskunft



Übersichtsplan (auch für Einzelpläne)
Darstellung Anfragebereich orange/Kartenfenster (DIN Blatt) blau

Strom

Fachbedeutung

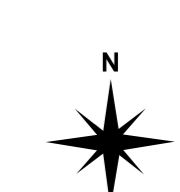

Farbe


Kabel Hochspannung (HS) altrosa
 Freileitung HS
 Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (HS)
 Kabel Mittelspannung (MS) rot
 Kabel MS – Verlauf unbekannt
 Freileitung MS
 Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (MS)
 Kabel Niederspannung (NS) blau
 Kabel NS – Verlauf unbekannt
 Freileitung NS
 Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (NS)
 Stromverteiler (NS) schwarz
 Anschluss (NS)
 Kabel Straßenbeleuchtung (SB) dunkelblau
 Kabel SB – Verlauf unbekannt
 Freileitung SB
 Verbinder Kabel/ Freileitung; Muffe (SB)
 Stromverteiler (SB)
 Beleuchtungsanlage (SB)
 Stromstation schwarz

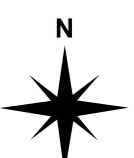

Sparte	Fachbedeutung	Farbe
Telekom	Leitungsabschnitt LWL (Lichtwellenleiter) – Erdkabel	rot
	Leitungsabschnitt LWL, Erdkabel - Verlauf unbekannt	
	HDPE Leerrohr	grün
	HDPE Leerrohr – Verlauf unbekannt	
	Leitungsabschnitt Kupfer, Erdkabel	magenta
	Leitungsabschnitt Kupfer, Erdkabel – Verlauf unbekannt	
	Erdseilkabel	schwarz
	Erdseilkabel - Verlauf unbekannt	
	Richtfunkstrecke (RF)	
	Mietbandbreite (BB)	
	Dark Fibre (DF)	cyan
	Technikstandort, Kundenstandort, DSL, Standort	schwarz
	Netzknoten - Funkeinrichtung	blau
	Netzknoten - Raum	
	Netzknoten - Outdoorschrank	
Tel - Anschluss	rot	
LWL Muffe	rot	
HDPE - Muffe	grün	

Sparte	Fachbedeutung	Farbe
Allgemein	Status Objekte in Planung	hellrot
	Status Objekte Tod im Boden	gelb
	Status Objekte Außer Betrieb	gelb x
Fremdnetz	Fernwärmeleitung	schwarz
	Status –Projekt ist in Planung	grün
	Status –Projekt ist beauftragt	violett
Fremdnetz	Status –Projekt ist gebaut	blau
	Status –geplante Stilllegung	gelb
	Fremdleitung ausschließlich zur Information (am Bsp. Wasser)	schwarz



Vorgang 20-04137-TEN Anfragender Stadt Nordhausen Andreas Straka vor Ort				
Bezeichnung Stellungnahme (Planungsmaßnahme)			Planart Gas	Format A0 Quer
Datum 10.02.2020	Name Liste Schreilen	Maßstab 1:500	Bezug Nordhausen, Bebauungsplan Nr. 109 "Dorfweg ... Nordhausen"	
Schutzklasse: intern Flächenkategorie: Koordinaten (X/Y) 632662/5705984		Plan-Nr.: 1 von 1		



Vorgang 20-04137-TEN Anfragender: Stadt Nordhausen Andreas Straka vor Ort				
Bezeichnung: Stellungnahme (Planungsmaßnahme) Planart: Strom			Format: A0 Quer	
Datum: 18.02.2020	Name: Liste Schreihen	Maßstab: 1:500	Revng: Nordhausen, Bebauungsplan Nr. 109 "Derweg ..." Industrieweg Nordhausen	
Schutzklasse: intern Flächenkategorie: Koordinaten (X/Y) 632662/570594.1		Plan-Nr.: 1 von 1		

EINGANG Amt 61	
26. Feb. 2020	
Reg. Nr.:	1601
SG:	1

9

Thüringer
Netkom



Thüringer Netkom GmbH · Postfach 2728 · 99408 Weimar

Stadt Nordhausen
Stadtentwicklung
Markt 1, Stadthaus
99734 Nordhausen

24. Februar 2020

Nordhausen, Bebauungsplan Nr. 109, Darrweg / Helmestraße

Vorgangs-Nr.: 20201039

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Baubereich befinden sich Informationskabel der Thüringer Energie AG.
Die Streckenführung entnehmen Sie bitte den als Anlage beigefügten Lageplänen.

Hinweis:

Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit. Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht und nach geltender Rechtsprechung verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.

Diese Auskunft gilt maximal für drei Monate ab Ausstellungsdatum, soweit keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.

Freundliche Grüße

Thüringer Netkom GmbH
Dokumentation

Andreas Eltner

i.A.

Kathleen Burger

Thüringer Netkom GmbH
Postfach 27 28
99408 Weimar
www.netkom.de

Kathleen Burger
Telefon 03643 21-3033
Fax 03643 21-3089
doku@netkom.de

Geschäftsführer:
Karsten Kluge
Hendrik Westendorff

Sitz: Weimar
Schwanseestraße 13
99423 Weimar
Registergericht Jena
HRB 108822
USt-IdNr. DE214626053

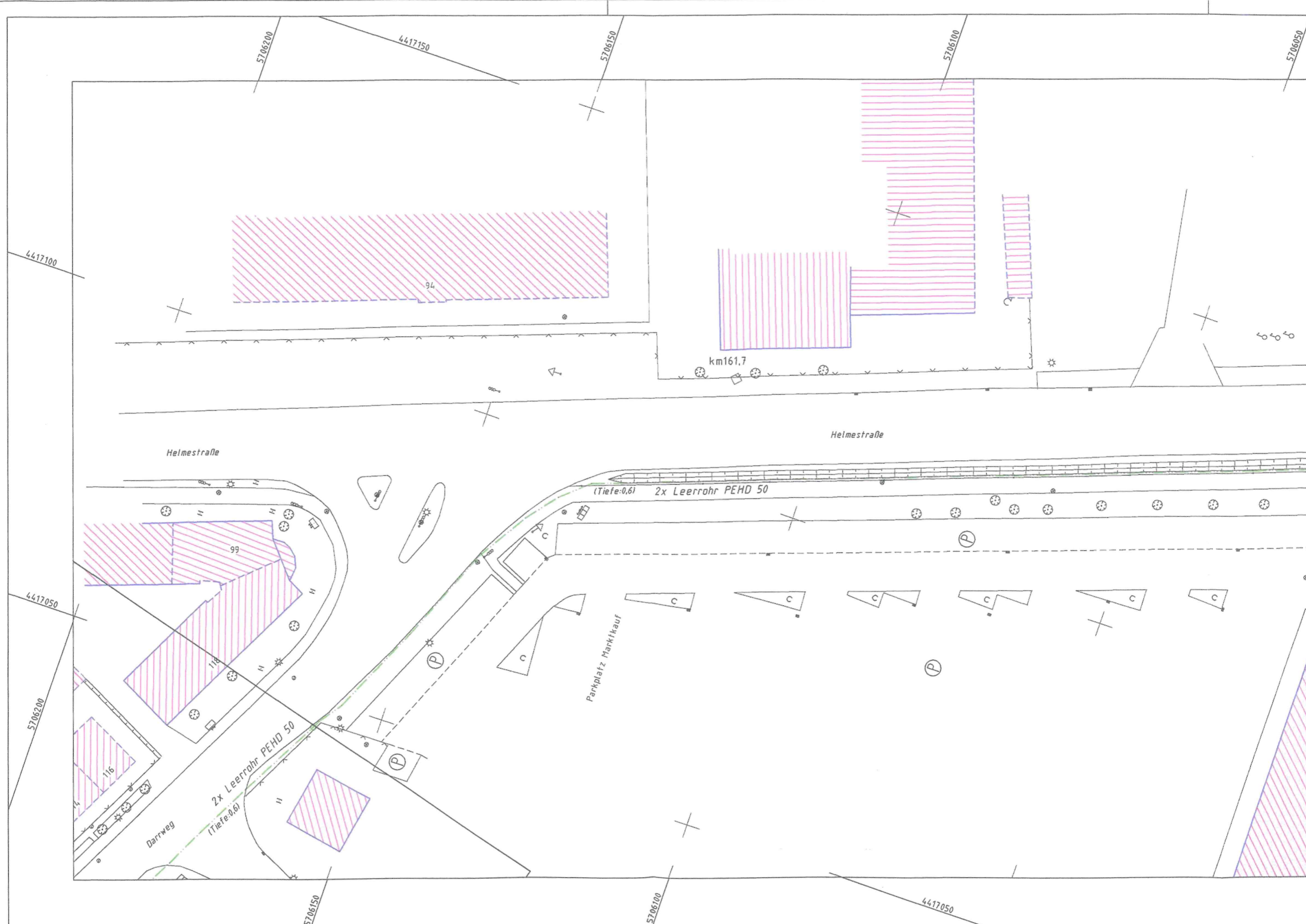
Deutsche Bank AG Erfurt
IBAN DE58 8207 0000 0133
1735 00
BIC DEUTDE8E

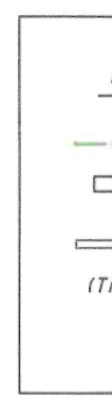
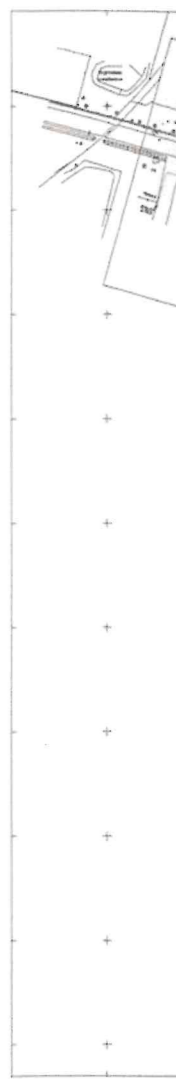
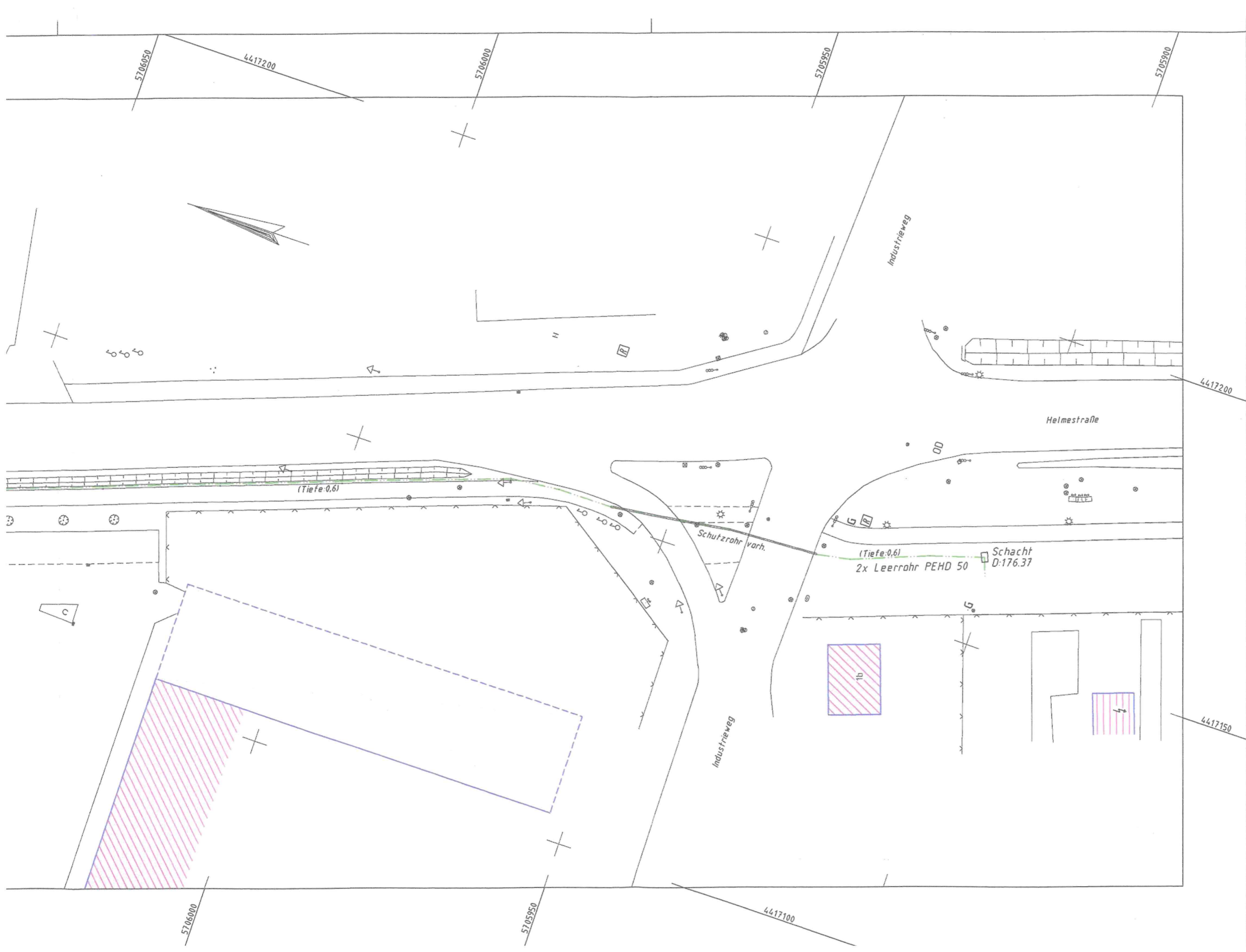


Anlage

Ein Unternehmen der:







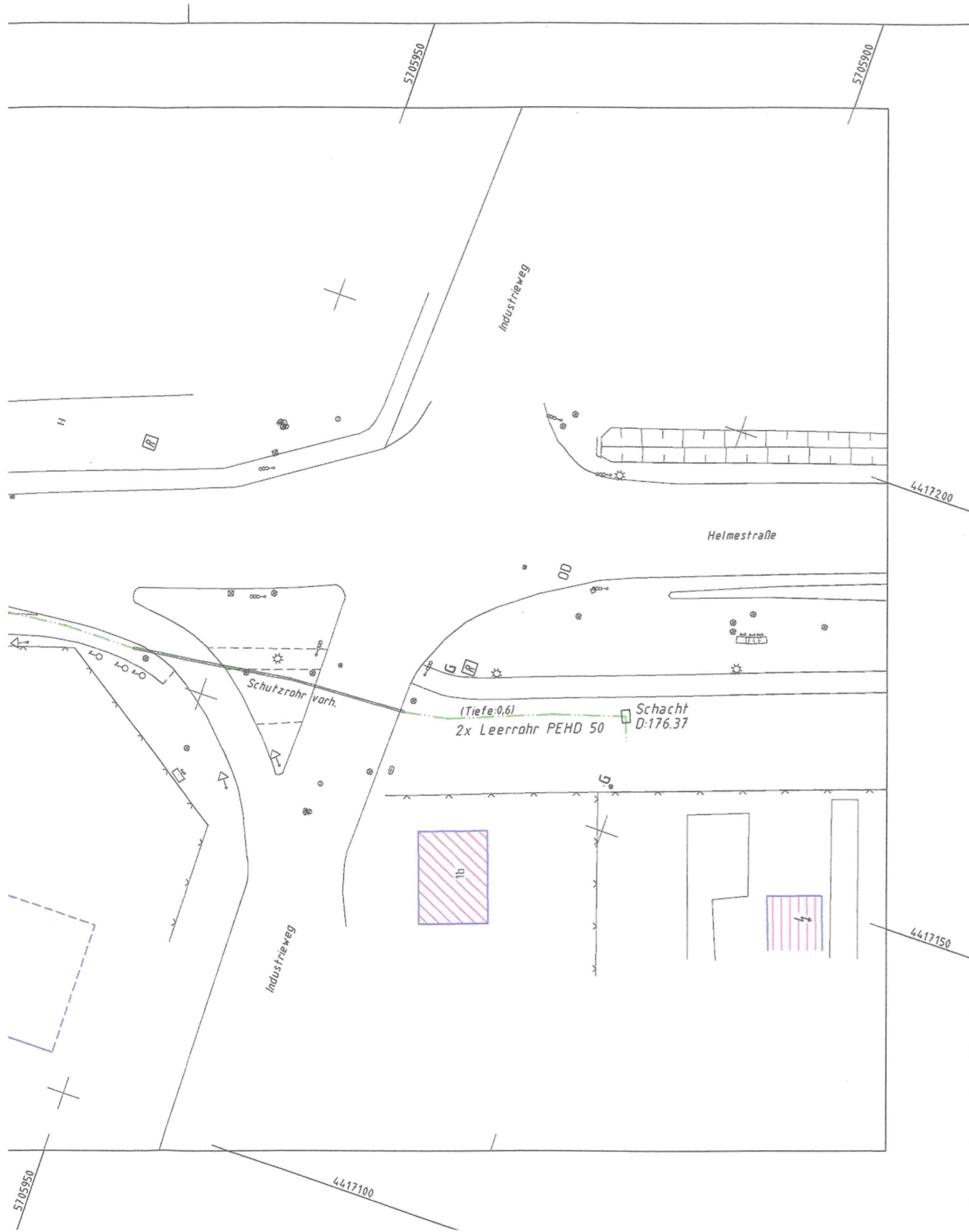
Grundlage Topo

Ingenieur
 Alte Bau
 99734 N
 Tel. 0363

Projekt:

Darstellung:
 Auftraggeber:

Plotdatei:
 Koord./Höhensys



Legende: 1 x Leerrohr + 1x LWL-Kabel


- Fernmelde - Kabel (2x Leerrohr PEHD 50)
- Schacht (Tiefe: 0,184,34) Fernmelde - Schacht (Deckelhöhe)
- Schutzrohr (Tiefe: 0,55) Verlegetiefe

Thüringer Netkom
 Thüringer Netkom GmbH
 Schwanseestr. 13 • 99423 Weimar
 T 0 36 43 - 21 30 37 F 0 36 43 - 21 30 89
 E-Mail: doku@netkom.de

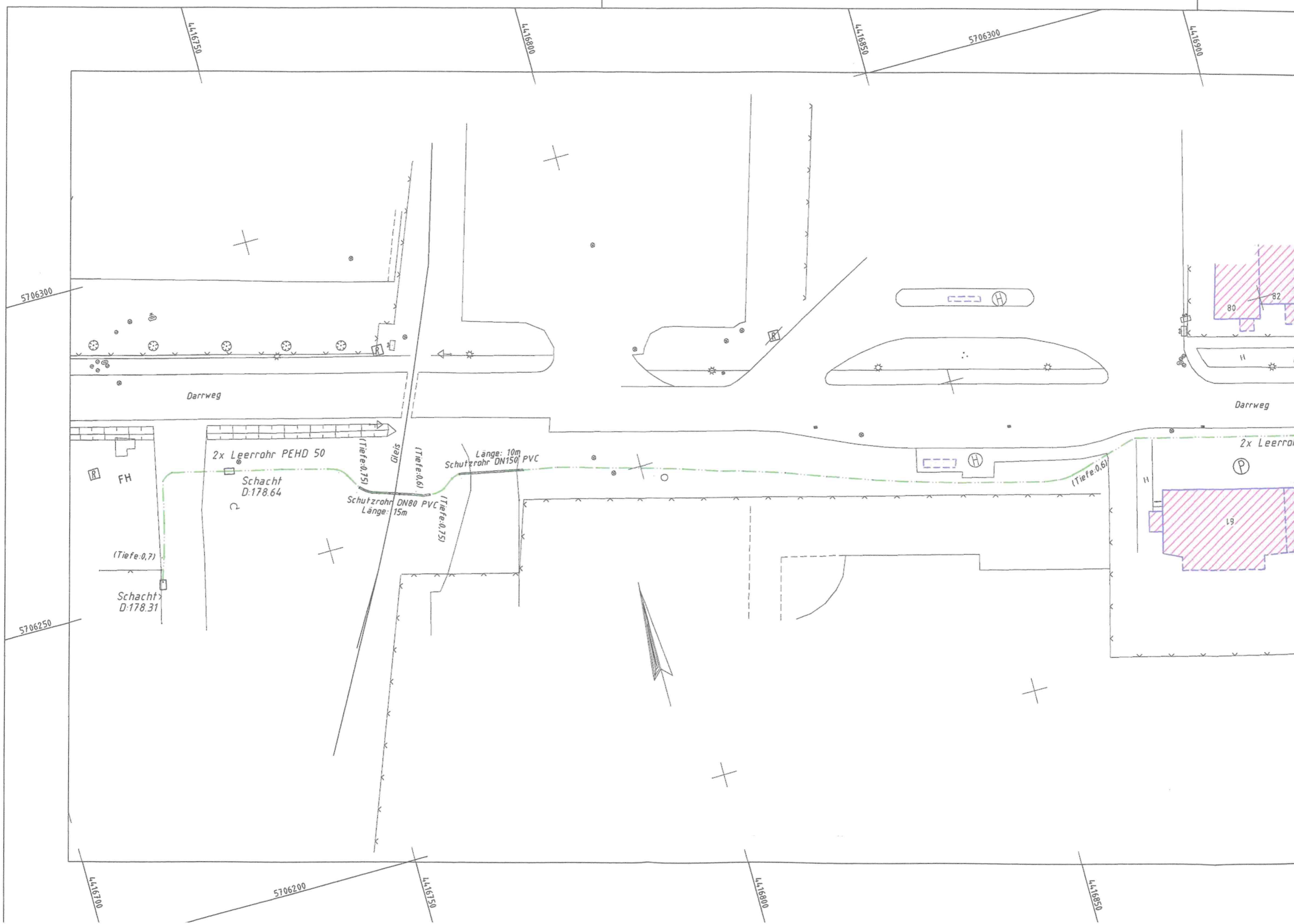
Grundlage Topografie: digitale Stadtkarte Nordhausen (Stand 2006)

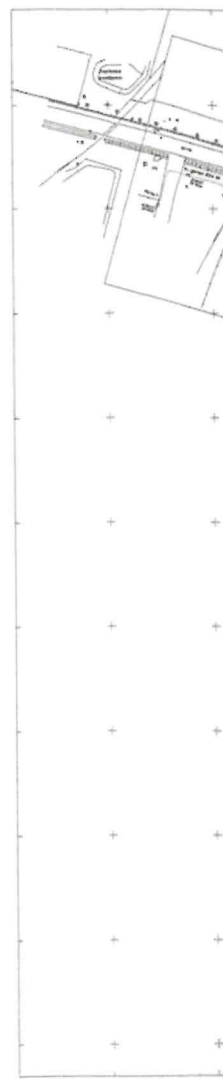
Ingenieurbüro Kürschner und Partner

Alte Bauernstraße 19
99734 Nordhausen/ Leimbach
Tel. 03631/4659026 Fax. 03631/4659029



Projekt:	NETCOM – Nordhausen – Darrweg/ Helmestraße		
Darstellung:	Bestandsplan Fernmeldekabel	Blatt:	2
Auftraggeber:	Leukefeld Tief- und Wegebau GmbH	Maßstab:	1:500
Plotdatei:	FM_Helmestr_502.pdf	gemessen:	Kürschner/Teichmüller
Koord.-/Höhensystem	LK PD83 /NN	bearbeitet:	Teichmüller
		Datum:	05.03.07





Legende

- 2x Leerrohr PEHD 50 (Tiefe: 0,6)
- Scha D:180
- (Tiefe: 0,6)

Grundlage Topogr
Ingenieur
 Alte Bauer
 99734 Nord
 Tel. 03631/

Projekt:
Darstellung:
Auftraggeber:
Plotdatei:
Koord.-/Höhensystem:



Legende:

- Fernmelde - Kabel (2x Leerrohr PEHD 50)
- Fernmelde - Schacht (Deckelhöhe)
- Schutzrohr
- Verlegetiefe

Thüringer Netkom
 Thüringer Netkom GmbH
 Schwansestr. 13 • 99423 Weimar
 T 0 36 43 - 21 30 37 F 0 36 43 - 21 30 89
 E-Mail: doku@netkom.de

Grundlage Topografie: digitale Stadtkarte Nordhausen (Stand 2006)

Ingenieurbüro Kürschner und Partner
 Alte Bauernstraße 19
 99734 Nordhausen/ Leimbach
 Tel.03631/4659026 Fax.03631/4659029

Projekt: NETCOM – Nordhausen – Darrweg/ Helmestraße	
Darstellung: Bestandsplan Fernmeldekabel	Blatt: 1
Auftraggeber: Leukefeld Tief- und Wegebau GmbH	Maßstab: 1:500
Plotdatei: FM_Darrweg_501.pdf	gemessen: Kürschner/Teichmüller
Koord.-/Höhensystem: LK PD83 /NN	bearbeitet: Teichmüller
	Datum: 05.03.07



Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“, Markt 1, 99734 Nordhausen

Stadt Nordhausen
Amt für Stadtentwicklung
Markt 1
99734 Nordhausen

Nordhausen, 19. März 2020
Dienstgebäude: Markt 1
Auskunft erteilt: Frau Windisch
Telefon: (0 36 31) 6 96-3 34
Telefax: (0 36 31) 69 6-8 67
Ihre Zeichen:
Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen Bebauungsplan Nr. 109 „Darrweg/Helmestraße“

Sehr geehrter Herr Straka,

mit diesem Schreiben teile ich ihnen mit, dass die Belange des GUV „Harzvorland“ an dem o. g. Vorhaben nicht berührt werden.

Freundliche Grüße

Kai Buchmann
Verbandsvorsitzender



EINGANG
Amt 61
03. März 2020
Reg.Nr.: 1615
17



Wasserverband
Nordhausen

Wasserverband Nordhausen • Hallesche Straße 132 • 99734 Nordhausen

Stadt Nordhausen
Stadtentwicklung, Hr. Straka
Postfach 10 06 63
99726 Nordhausen

Ihr Zeichen **A. Straka**
Ihre Nachricht vom **19.02.2020**
Unser Zeichen **SN20014BN**
Unsere Nachricht vom
Bearbeiter **Herr Stade**
Durchwahl **03631/ 6071-26**
Nordhausen, den **26.02.2020**

Stellungnahme 20/014 BN – Bebauungsplan Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“ der Stadt Nordhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Einkaufsmärkte in den o.g. Straßen werden aus dem zentralen Versorgungsnetz des Wasserverbandes Nordhausen mit Trinkwasser vom Darrweg versorgt.

Der Darrweg und die Helmestraße sind wassertechnisch erschlossen, der Industrieweg jedoch nicht.

Freundliche Grüße
Wasserverband Nordhausen


Lis

Geschäftsführerin

Wasserverband
Nordhausen
Hallesche Straße 132
99734 Nordhausen
☎ (0 36 31) 60 71-0
☎ (0 36 31) 60 71 60
✉ info@wvn-online.de
🌐 www.wvn-online.de
AG Jena HRA 401 153
Steuer-Nr. 157/144/01626
Gläubiger-ID
DE 50 WVN 000 000 22155

Geschäftszeiten
Mo – Mi: 9.00 – 15.30 Uhr
Do: 9.00 – 17.00 Uhr
Fr: 9.00 – 12.30 Uhr
Termine außerhalb der
Geschäftszeiten bitte
nach Vereinbarung

**24-Stunden
Bereitschaftsdienst
0 8000 / 140 140**

Der WVN verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit der DSGVO.
Detaillierte Informationen hierzu entnehmen Sie bitte unseren Internetseiten (www.wvn-online.de).

EINGANG Amt 61	
16. März 2020	
Reg.Nr.:	1684
SG:	7



STADT NORDHAUSEN
STADTENTWÄSSERUNGSBETRIEB

Stadtentwässerungsbetrieb Nordhausen, Postfach 10 02 62, 99726 Nordhausen

Stadt Nordhausen
Amt für Stadtentwicklung
Markt 1
99734 Nordhausen

Datum: 12.03.2020
Bereich: Werkleitung
Dienstgebäude: Robert-Blum-Straße 1
Auskunft erteilt: Herr Kanowski
Telefon: 03631 639-310
Telefax: 03631 639-104
e-Mail: info@abwasser-nordhausen.de
Ihre Zeichen: /
Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben) 731300/BPlan109-Darr1203

Bebauungsplan Nr. 109 „Darrweg/Helmestraße“ der Stadt Nordhausen
Verfahrensschritte gemäß § 2 (2) und § 4 (1) BauGB
- Ihr Schreiben vom 19.02.2020 -

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange:

STADT NORDHAUSEN
Stadtentwässerungsbetrieb
Robert-Blum-Straße 1 * Tel. (03631) 639-0
99734 Nordhausen

1. keine Äußerung
2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können.

a) Einwendungen

siehe fachliche Stellungnahme

b) Rechtsgrundlage

WHG/ThürWG

c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

siehe fachliche Stellungnahme

3. Fachliche Stellungnahme

Der Geltungsbereich ist schmutzwasserseitig über entsprechende Kanalanlagen im Darrweg sowie der Helmestraße erschlossen. Die Herstellung neuer oder zusätzlicher Leitungen/Grundstücksanschlussleitungen wäre zu Lasten des/eines Vorhabenträgers prinzipiell möglich.

Anfallendes Niederschlagswasser wird im Bestand teilweise auf den privaten Grundstücksflächen versickert. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Untere Wasserbehörde des Landkreises Nordhausen. Die übrigen anfallenden Niederschlagswässer werden über südlich gelegene private Grundstücksentwässerungsanlagen (P.V. Betonfertigteilwerke sowie Schachtbau Nordhausen GmbH) der öffentlichen Niederschlagswasserkanalisation in der Straße „An der Helme“ zugeführt. Eine Direkteinleitung der Niederschlagsabflüsse in eine öffentliche Regenwasserkanalisation im Bereich von Darrweg, Helmestraße oder Industriegeweg ist auch zukünftig nicht möglich. Deshalb kommt einer dauerhaften Sicherung der vom Vorhabenträger praktizierten Niederschlagswasserbeseitigung besondere Bedeutung zu.

Die erforderlichen Rechte für die Nutzung der fremden privaten Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Vorhabenträger durch Eintragung im Grundbuch zu sichern. Im Rahmen der Umweltprüfung ist zudem die Genehmigungsfähigkeit bzw. Schadlosgkeit der praktizierten Versickerung von Niederschlagswässern in einer TWSZ III zu untersuchen und von der zuständigen Wasserbehörde bestätigen zu lassen. Erfolgt dies nicht, kann dem Bebauungsplan unsererseits nicht zugestimmt werden, da eine direkte öffentliche niederschlagswasserseitige Erschließung durch uns nicht sichergestellt werden kann.

Die Oberflächenentwässerung des Industriegeweges erfolgt derzeit teilweise über private Entwässerungsanlagen der Schachtbau Nordhausen GmbH. Der Straßenbaulastträger hat für eine rechtssichere Straßenentwässerung Sorge zu tragen.

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Die schmutzwasserseitige Erschließung des Industriegeweges befindet sich in Vorbereitung und soll 2020/2021 erfolgen.

- Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Das Plangebiet wird von privaten Entwässerungsanlagen von Anliegern des Industriegeweges gequert, die dem Anschluss der betreffenden Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation im Darrweg dienen (P.V. Betonfertigteilwerke sowie Schachtbau Nordhausen GmbH). Die erforderlichen Rechte sollten durch Eintragung im Grundbuch gesichert sein.

Mit Durchführung unseres Bauvorhabens im Industriegeweg (s.o.) werden diese Anlagen entbehrlich.

Nordhausen, 12.03.2020



Kanowski
Werkleiter



Stadtwirtschaft
Nordhausen

Wis machen das.

Stadtwerke Nordhausen - Stadtwirtschaft GmbH
Postfach 10 02 62 · 99722 Nordhausen

Stadt Nordhausen
Stadtplanung – Herrn Straka
Markt 1
99734 Nordhausen

EINGANG Amt 61	
03. März 2020	
Reg.Nr.:	1619
L.F.:	1

Bearbeiter : F. Rumpf
Durchwahl : 03631 639140
Az./Uz : rum-kei
Datum : 2020-02-26

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“

Sehr geehrter Herr Straka,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“ bitten wir Sie aus der Sicht einer ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung, Stadtreinigung und Stadtbeleuchtung folgendes zu berücksichtigen:

Stadtwirtschaft

- 1.) Die Grundstücke sind entsprechend bestehendem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz an die öffentliche Abfallverwertung und -beseitigung anzuschließen. (Anschluss- und Benutzungszwang)
- 2.) Die Zu- und Abfahrt zu den Abfallbehälterstandplätzen sind so anzulegen, dass diese nur vorwärts befahren werden.
- 3.) An den Grundstücken sind bitte individuelle Gefäßstellplätze für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung vorzusehen. (Restabfall, Bioabfall, Wertstoffe)
- 4.) Die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Abfallgefäße standhält. Die Straßenborde vor den Grundstücken und den Gefäßstellplätzen sind abzusenken.
- 5.) Die Entsorgungsfahrzeuge können ein Gesamtgewicht von 26 t besitzen. Die Anliegerstraßen und eventuell vorgesehene Wendemöglichkeiten müssen für diese Belastung ausgelegt sein. Wendeanlagen sind gemäß den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge zu errichten, da Straßen, die nach 1991 errichtet wurden, nicht mehr rückwärts befahren werden dürfen.



► Stadtwerke Nordhausen -
Stadtwirtschaft GmbH
Robert-Blum-Straße 1
99734 Nordhausen

Telefon 03631 639-0
Telefax 03631 639-169

www.stadtwerke-nordhausen.de
info@stadtwerke-nordhausen.de

2

Geschäftsführer: Thomas Mund
Aufsichtsratsvorsitzender:
Oberbürgermeister Kai Buchmann

Handelsregister Jena
HRB-Nr. 400682

6.) Auf den Transportwegen muss im Winter Glätte durch streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt sein.

7.) Die Abfallbehälter müssen so aufgestellt sein, dass sie nicht unnötig angehoben werden müssen oder festfrieren.

8.) Abfallbehälter mit einem Inhalt von 60 l oder mehr, müssen so aufgestellt sein, dass der Transport über Treppen nicht erforderlich ist

9.) Zur effektiven Straßenreinigung sind die geplanten Straßen und Plätze so zu gestalten, dass Kehrmaschinen und Winterdienstfahrzeuge möglichst ungehindert ihre Aufgaben erfüllen können. Insofern ist es sinnvoll Parkmöglichkeiten zu schaffen, dass Parken nicht am Straßenrand erfolgen muss.

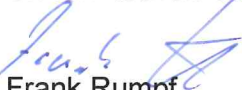
Für die Fahrbahnreinigung ist der Einbau von Fahrbahnschwellen, Verkehrspoller oder sonstigen künstlichen Anlagen, die eine Einengung der Fahrbahn zur Folge haben, sehr hinderlich. Wir bitten Sie von dieser Maßnahme im Rahmen der Projektierung abzusehen.

Straßenbeleuchtung:

Für evtl. geplante Erschließungsstraßen in o. g. Bebauungsgebiet ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht eine Straßenbeleuchtungsanlage nach DIN 13201 vorzusehen. Die Grundlage dazu ist die Aufgabenstellung zur Planung und Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen der Stadt Nordhausen. Die Anschlusspunkte der vorzusehenden Beleuchtungsanlagen werden dem Planer bekannt gegeben.

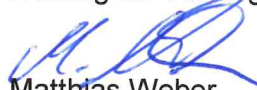
Freundliche Grüße

Stadtwerke Nordhausen –
Stadtwirtschaft GmbH



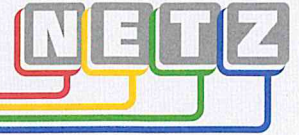
Frank Rumpf
Betriebsleiter Stadtwirtschaft

Stadtwerke Nordhausen –
Holding für Versorgung und Verkehr



Matthias Weber
Betriebsleiter Stadtbeleuchtung

EINGANG Amt 61	
11. März 2020	
Reg. Nr.	
SG:	1 824



Nordhausen Netz GmbH · Postfach 10 02 52 · 99722 Nordhausen

Stadtverwaltung Nordhausen
Stadtentwicklung
Herrn Straka
Markt 1
99734 Nordhausen

Es schreibt Ihnen:

Frau Meißgeier

☎ 03631 634 633

☎ 03631 634 650

Unser Zeichen: Mei/Sch

9. März 2020

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 109 Darrweg/Helmestraße der Stadt Nordhausen

Sehr geehrter Herr Straka,

wir haben die eingereichten Unterlagen geprüft; im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Nieder- und Mittelspannungskabel sowie Mitteldruckgasleitungen *der Nordhausen Netz GmbH*. Bitte entnehmen Sie die entsprechende Lage der beigegefügt Anlage.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Versorgungsanlagen in ihrer Lage nicht verändert werden dürfen; Überbauungen sind nicht statthaft.

Vor Beginn von Umgestaltungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind entsprechende Schachtauskünfte aller Versorgungsträger in unserem Bereich *Dokumentation* einzuholen.

Im vorgesehenen Baubereich besteht derzeit kein Investitionsbedarf des Netzbetreibers.

Gern beantworten wir Ihnen noch weiterführende Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Nordhausen Netz GmbH

Anlagen


(J. Germer)

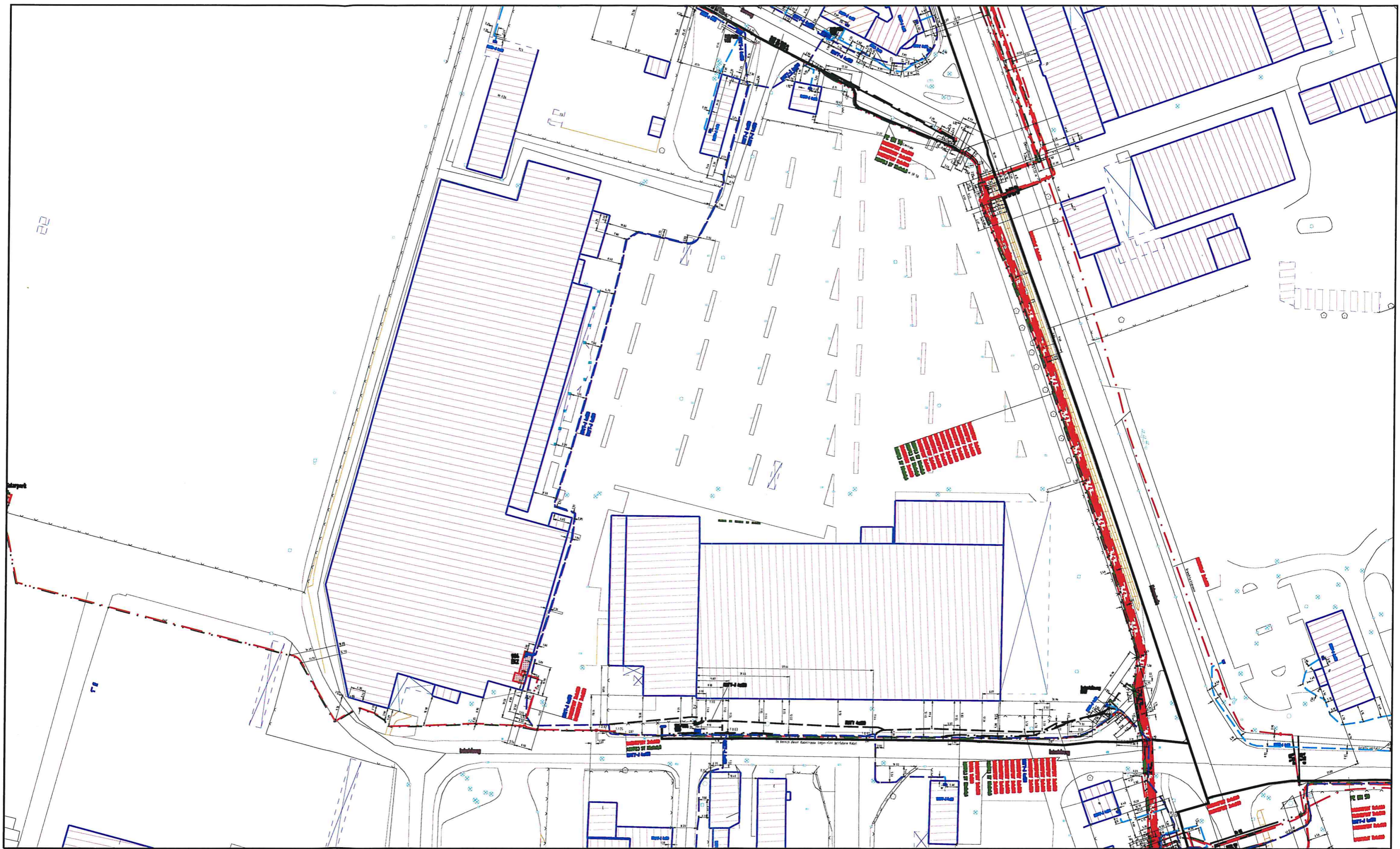
ENERGIEbewusst · SERVICEfreundlich · ZUKUNFTorientiert

Hausanschrift
Straße der Genossenschaften 93
99734 Nordhausen

Telefon 03631 634-5
Telefax 03631 634-620
E-Mail info@nordhausen-netz.de
Internet www.nordhausen-netz.de

Kreissparkasse Nordhausen
IBAN DE21 8205 4052 0030 0140 07
BIC HELADEF1NOR

Sitz Nordhausen/Thüringen
Amtsgericht Jena, HRB 500017
Finanzamt Mühlhausen, St.-Nr: 157/125/18666
USt.-Id. Nr. DE245238561
Geschäftsführer: Jens Germer



		Nordhausen Netz GmbH Straße der Genossenschaften 93 Tel. 03631 6345	
Projekt			
Plan Nr	Plantyp <i>MS</i> <i>NS Kabel</i> <i>Fm</i>		
Maßstab	1:1200	Erstellt von	Erstellt am 25.02.2020



Industrie- und Handelskammer
Erfurt

EINGANG
Amt 61
19. März 2020
Reg.Nr.: 1695
SG: 1

Steffen Schulze

Abteilungsleiter Unternehmensförderung

IHK Erfurt | Postfach 90 01 55 | 99104 Erfurt

Stadt Nordhausen
Amt für Stadtentwicklung
Amtsleiter, Herrn Martin Juckeland
Markt 1
99734 Nordhausen

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr/Ihre Ansprechpartner/in
Eberhard Frank
E-Mail
frank@erfurt.ihk.de

Tel.
0361 3484-202
Fax
0361 3485-975

18. März 2020

Bebauungsplan Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“ der Stadt Nordhausen

Sehr geehrter Herr Juckeland,

wir begrüßen es, dass durch die Stadt Nordhausen mittels des vorliegenden Bebauungsplanes die Diskrepanzen zwischen den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (Nr. 8 B4 / Darrweg) und der erteilten Baugenehmigung ausgeglichen werden. Dabei reduziert sich die Fläche der zentrenrelevanten Sortimente um ca. 100 m², während sich die Baumarkfläche um ca. 400 m² erhöht. Dies steht nicht im Widerspruch zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Nordhausen vom März 2019.

Die Industrie- und Handelskammer stimmt dem Bebauungsplan „Darrweg / Helmestraße“ zu, ohne an dieser Stelle weiterführende Anregungen bzw. Bedenken zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Schulze

EINGANG
Amt 61
23. März 2020 f
Reg.Nr.: 1710
SG: 1

17



Handelsverband
Thüringen
HVT

Handelsverband Thüringen, Futterstraße 14, 99084 Erfurt

Stadt Nordhausen
Amt für Stadtentwicklung
Markt 1
99734 Nordhausen

Bürostandort Südthüringen
Werner-Seelenbinder-Straße 17
98529 Suhl

Telefon: (03681) 72 45 78
Telefax: (03681) 70 98 11

E-Mail: abraham-etzold@handelsverbandthueringen.de
www.handelsverbandthueringen.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom



03681/72 45 78

Datum Suhl, 16.3.2020

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB an der Bauleitplanung der Stadt Nordhausen

Hier: Bebauungsplan Nr. 109 „Darrweg/Helmestraße“ der Stadt Nordhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die zur Verfügung stehenden Unterlagen wurden durch den Handelsverband des Freistaates Thüringen einer umfassenden Prüfung unterzogen. Folgende Ziele werden verfolgt:

- die aus den 90iger Jahren gültigen Bebauungspläne und erteilte Einzelgenehmigungen auf eine saubere planungsrechtliche Grundlage zu stellen sowie dem aktuellen Stand und geänderten Erfordernissen anzupassen;
- den Standort als sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel planungsrechtlich festzusetzen;
- mit der Aktualisierung der planungsrechtlichen Grundlagen Planungssicherheit für den Eigentümer Rheika-Delta-Warenhandelsgesellschaft und der weiteren Nutzung des langjährig eingeführten gut funktionierenden Handelsstandort zu schaffen.

Planungssicherheit ist u.a. eine Voraussetzung, den in die „Jahre gekommenen“ beliebten Einkaufsstandort zu erhalten, zu modernisieren und den geänderten Kundenwünschen anzupassen. Aus den ausgewiesenen geringfügigen Verkaufsflächenverschiebungen gegenüber der Baugenehmigung von 1992 sind kaum Auswirkungen auf das Handelsgeschehen der Stadt Nordhausen zu erwarten.

Es wird kein Widerspruch zu dem beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept (Verfasser: Junker + Kruse vom März 2019) der Stadt Nordhausen gesehen.

Wir stimmen dem Entwurf des Bebauungsplan Nr. 109 zu.

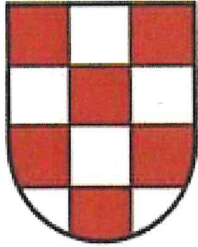
Mit freundlichen Grüßen

Marion Abraham-Etzold

Der Handel

Alles fürs Leben

Präsident: Arnold Senft
Landesgeschäftsführer: Knut Bernsen
Amtsgericht Erfurt, VR 317
Erfurter Bank eG
BIC: ERFBDE33XXX
IBAN: DE41 8206 4228 0000 417157
Steuer-Nr. 151/143/50157



Stadt Ellrich

mit ihren Ortsteilen:

Appenrode, Gudersleben, Rothesütte,
Sülzhayn, Werna, Woffleben

EINGANG Amt 61	
05. März 2020	
Reg. Nr.:	1625
CG:	1

Stadtverwaltung Ellrich • Salzstraße 8 • 99755 Ellrich

Stadt Nordhausen
Amt für Stadtentwicklung
Markt 1

99734 Nordhausen

Fachbereich Bauamt	
Verwaltungsgebäude Salzstraße 8, Hinterhaus	Zimmer 16
Auskunft erteilt Frau Hauptvogel	Telefon Durchwahl 036332/ 25 162

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
60 THA 03032020/0303

Ellrich, d.
3. März 2020

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen Bebauungsplan Nr.109 „Darrweg/Helmestraße“ der Stadt Nordhausen

Hier: Stellungnahme der Stadt Ellrich

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.02.2020 baten Sie um Stellungnahme zum
Bebauungsplan Nr. 109 „Darrweg / Helmestraße“.
Bezüglich o. g. Planungen werden von der Stadt Ellrich keine Anregungen und
Bedenken geltend gemacht.

Mit freundlichem Gruß

Tina Hauptvogel
Sachbearbeiterin Bauamt

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do, Fr: 09:00 – 12:00 Uhr
Mo. und Di.: 14:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag: 14:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch: geschlossen

Kontakt:

Telefon: 036332 25-0
Telefax: 036332 25-200
E-Mail: ellrich@stadtellrich.de
Internet: www.stadtellrich.de

Bankverbindungen:

Kreissparkasse
Nordhausen
Volksbank im Harz eG
Filiale Ellrich

IBAN: DE60 8205 4052 0035 0403 3000
BIC: HELADEF1NOR
IBAN: DE18 2689 1484 0900 1000 0000
BIC: GENODEF1OHA

Straka, Andreas

Von: Gemeinde Kleinfurra <gemeinde-kleinfurra@t-online.de>
Gesendet: Freitag, 28. Februar 2020 07:09
An: Email Bauleitplanung
Betreff: Bebauungsplan Nr. 109 Darrweg/Helmestraße der Stadt Nordhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,
danke für ihre Mitteilung zu ihrem Bebauungsplan Nr. 109 Darrweg/Helmestraße der Stadt Nordhausen.
Für die Gemeinde Kleinfurra gibt es hier keinen weiteren Handlungsbedarf, da wir von der Planung nicht weiter berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

B. Koschorreck

Bürgermeister der Gemeinde Kleinfurra



LANDKREIS NORDHAUSEN DER BEHINDERTENBEAUFTRAGTE

Landratsamt Nordhausen • Postfach 10 06 64 • 99726 Nordhausen

Stadt Nordhausen
Amt für Stadtentwicklung
Herrn Martin Juckeland
99726 Nordhausen
Postfach 100663

Ihr Zeichen: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ihre Nachricht vom: 19.02.2020
Unser Aktenzeichen/
Kassenzeichen: -
(bitte stets angeben)
Auskunft erteilt: Herr Reinhold
Fach-/Stabsbereich: siehe oben
Dienstgebäude: Gerhart-Hauptmann-Straße 2,
Haus 3
Zimmer: 114
Telefon: 03631 9143125
Telefax: -
E-Mail: MRreinhold@lrandh.thueringen.de
(nur für Schreiben ohne elektronische Signatur)
Datum: 20.03.2020

Stellungnahme des kommunalen Behindertenbeauftragten zum Bebauungsplan Nr. 109 „Darrweg/Helmestrasse – Marktkauf – Stadt Nordhausen

Sehr geehrter Herr Juckeland,

danke für Ihr Schreiben bezüglich des o.g. Bebauungsplanes. Erklärtes Ziel des B-Planes ist ja „die Verbesserung und Modernisierung der vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten“ und damit eine allgemeine Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten für behinderte Menschen. Dies entspricht auch dem Ziel des neuen Thüringer Behindertengleichstellungsgesetzes, „die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft herzustellen und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen“. Als gewählter kommunaler Behindertenbeauftragter **befürworte und unterstütze** ich deshalb selbstverständlich den vorgesehenen Bebauungsplan. Ich gehe davon aus, dass auch bei der endgültigen Gestaltung des Geländes und der Gebäude, die Vorschriften zur Barrierefreiheit (DIN 18040) auf allen Gebieten eingehalten werden. Das heißt, barrierefreie Zuwegungen mit den entsprechenden Steigungswinkeln, Behindertenparkplätze und kontrastreiche Gestaltung der Wege bzw. taktile Elemente für Sehbehinderte sollten dann vorgesehen werden.

Falls dabei meine Unterstützung gewünscht wird, stehe ich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Michael Reinhold
Michael Reinhold

Kommunaler Behindertenbeauftragter



Kommunaler Behindertenbeauftragter
des Landkreises Nordhausen
Behringstraße 3
99734 Nordhausen



Landratsamt Nordhausen,
Behringstraße 3, 99734 Nordhausen
www.landratsamt-nordhausen.de

Kreissparkasse Nordhausen
BIC: HELADEF1NOR
IBAN: DE45 8205 4052 0035 0125 67

Telefon: (0 36 31) 911-0
Telefax: (0 36 31) 911-241
E-Mail: poststelle@lrandh.thueringen.de
(nicht für amtlichen Schriftverkehr zugelassen)
Commerzbank Nordhausen
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE65 8204 0000 0604 4200 00

Harz